

**Stellungnahme der Fachverbände für Menschen mit
Behinderung zur Sitzungsunterlage des BMFSFJ
Arbeitsgruppe: „SGB VIII: Mitreden – Mitgestalten“
4. Sitzung am 11. Juni 2019
„Prävention im Sozialraum stärken“**

Grundsätzliches Verständnis von Prävention im Sozialraum

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung begrüßen und teilen, dass in der Präambel der Sitzungsunterlage angelegte breite Verständnis von Prävention im Sozialraum, welches auch infrastrukturelle Angebote einbezieht und über die Herstellung sozialer Bezüge und Milieus identitätsstiftend wirkt.

Gleichzeitig stellen die Fachverbände für Menschen mit Behinderung enttäuscht fest, dass die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nicht in Bezug zu einem Sozialraum mit einer inklusiven Ausrichtung dargestellt sind. Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung nehmen Bezug auf ein Papier des Deutschen Vereins aus dem Jahr 2011 zum Thema inklusiver Sozialraum.¹ Hier heißt es:

Der Deutsche Verein versteht unter einem inklusiven Sozialraum ein barrierefreies Lebensumfeld, das alle Menschen mit und ohne Behinderungen, alte und junge Menschen, Menschen mit oder ohne Migrationshintergrund selbstbestimmt gemeinsam nutzen und mitgestalten können. Zur Schaffung inklusiver Sozialräume braucht es eine gemeinsame Strategie aller Akteure vor Ort. Merkmale eines inklusiven Sozialraums, der vielfältig und regional unterschiedlich gestaltbar ist, sind:

- 1. Gleichbehandlung und Nicht-Diskriminierung;*
- 2. Barrierefreiheit und Kultursensibilität;*
- 3. Begegnungs- und Netzwerk- sowie Beratungs- und Unterstützungsstrukturen;*
- 4. Partizipation an Planungs-, Gestaltungs- und Entscheidungsprozessen;*

¹ vgl. Eckpunkte des Deutschen Vereins für einen inklusiven Sozialraum vom 7. Dezember 2011, DV 35/11 AF IV.



**Caritas Behindertenhilfe
und Psychiatrie e.V.**

Reinhardtstraße 13
10117 Berlin
Telefon 030 284447-822
Telefax 030 284447-828
cbp@caritas.de



Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.

Leipziger Platz 15
10117 Berlin
Telefon 030 206411-0
Telefax 030 206411-204
bundesvereinigung@lebenshilfe.de



**Bundesverband anthroposophisches
Sozialwesen e.V.**

Schloßstraße 9
61209 Echzell-Bingenheim
Telefon 06035 81-190
Telefax 06035 81-217
bundesverband@anthropoi.de



**Bundesverband evangelische
Behindertenhilfe e.V.**

Invalidenstr. 29
10115 Berlin
Telefon 030 83001-270
Telefax 030 83001-275
info@beb-ev.de



**Bundesverband für körper- und
mehrfachbehinderte Menschen e.V.**

Brehmstraße 5-7
40239 Düsseldorf
Telefon 0211 64004-0
Telefax 0211 64004-20
info@bvkm.de

- 5. Inklusion von Anfang an, d.h. Inklusion wird auch im Rahmen einer offenen Kinder- und Jugendarbeit und einer inklusiven Bildung berücksichtigt;*
6. eine Haltung, die Alle einbezieht und Niemanden ausschließt – Wertschätzung von Vielfalt und umfassende Teilhabe.

In der Vorlage des BMFSFJ wird nicht eindeutig beschrieben, was genau das breite Verständnis von Prävention und Sozialraum für die Kinder- und Jugendhilfe bedeutet und um welche Angebote es im Kern geht. Es kann der Eindruck entstehen, es gehe bei der Prävention im Sozialraum vor allem um vorgelagerten Kinderschutz. Ein derartig enges Verständnis teilen die Fachverbände für Menschen mit Behinderung nicht.

Vielmehr geht es um förderliche, kindgerechte und barrierefreie öffentliche Räume und Flächen, um zugängliche Spielplätze für alle Kinder, um Nachbarschaftshäuser, Familienzentren sowie offene, kostenfreie zugängliche, niedrighschwellige Angebote für alle Kinder, Jugendliche und Familien. Darüber hinaus müssen die bestehenden niedrighschwelligen Angebote der Kinder- und Jugendhilfe insgesamt allen Kindern und Jugendlichen voraussetzungsfrei offenstehen. Sie müssen barrierefrei und inklusiv sein und ggf. angemessene Vorkehrungen vorsehen.

Die Sozialraumorientierung ist fachlich als Konzept zur Ausgestaltung von inklusiven Lebenswelten zu verstehen, in denen Kinder und Jugendliche sowie ihre Eltern in bestimmten Lebenssituationen auf vorhandene inklusive Arrangements im Alltag zurückgreifen können und damit im Leben besser zurechtkommen. Es geht um die Gestaltung des kommunalen inklusiven Gemeinwesens und nicht nur der Kinder- und Jugendhilfe in der bisherigen Form. Diese methodische Klärung der Begriffe ist für die Beurteilung der Folgen im Leistungserbringungsrecht und für die Finanzierung unabdingbar.

Konkreter Handlungsbedarf für die Prävention im inkluisiven Sozialraum

- Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung weisen darauf hin, dass die beschriebenen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 Absatz 2 SGB VIII bisher nicht inklusiv ausgestaltet sind. Der Einbezug der besonderen individuellen Belange von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung ist unbedingt bei der Weiterentwicklung der Prävention im Sozialraum zu gewährleisten.
- Um sicherzustellen, dass die obengenannten Aspekte künftig hinreichend berücksichtigt werden, ist es notwendig, dass der

öffentliche Träger der Jugendhilfe Expertise zu Kindern und Jugendlichen mit Behinderung sowie zu den Leistungen der Eingliederungshilfe hat und dies in die Jugendhilfeausschüsse einbringt bzw. bei der Jugendhilfeplanung berücksichtigt.

- Die Leistungen der §§ 11, 16 und 20 SGB VIII sind auch Pflichtaufgaben der Kinder- und Jugendhilfe dürfen nicht als „freiwillige“ Leistungen behandelt werden sein. Vielmehr müssen sie so konkretisiert sein, dass sie barrierefrei, inklusiv und für alle Kinder bzw. Eltern zugänglich sind.

Das derzeitige System einer weitestgehend exklusiven Jugendhilfe hat Parallelsysteme geschaffen. Beispielhaft seien die Familienunterstützende Dienste genannt, die Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und deren Familien Freizeitangebote z. B. Tagesausflüge, Kursangebote am Abend, Ferienprogramme für alle Altersgruppen, Nachmittagsangebote, Freizeittreffs, stundenweise Betreuung z. B. bei Verhinderung eines Elternteils, Begleitung und Fahrdienst zu Freizeitaktivitäten und Urlaubsangebote für Familien anbieten. Sie sind nur in Ausnahmefällen inklusiv ausgestaltet, da die Finanzierung dieser Angebote nicht strukturell gesichert ist. Vielmehr erfolgt bezogen auf die Beeinträchtigung der Kinder und Jugendlichen eine Abrechnung über die Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI oder über die zusätzlichen Betreuungsleistungen § 45 b SGB XI. Im Kern sind dies Angebote der Kinder- und Jugendhilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung.

Stellungnahme zu den Handlungsoptionen (D)

TOP 1: Direkte niedrigschwellige Hilfezugänge für Familien

Insgesamt müssen die niedrigschwelligen und inklusiven Hilfen als Rechtsansprüche ausgestaltet werden.

Vorschlag 1:

1. Diesen Vorschlag lehnen die Fachverbände für Menschen mit Behinderung ab. Er wird aus ihrer Sicht keine Wirkung entfalten.
2. Die Schärfung der subjektiven Ansprüche begrüßen die Fachverbände. Sie merken jedoch an, dass unklar bleibt, was „Einbindung“ und „Schärfung“ konkret bedeuten soll.

3. Diesen Vorschlag lehnen die Fachverbände für Menschen mit Behinderung ab, es sei denn, es handelt sich um den Einbezug der Kinder und Jugendlichen mit Behinderung in § 2 Absatz 2 SGB VIII.
4. und 5. befürworten die Fachverbände, jedoch mit dem Hinweis, dass es um die „verpflichtende Implementierung/Ausgestaltung niedrigschwelliger, inklusiver und barrierefreier ambulanter Hilfen und Angebote ...“ geht.

4a) Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung regen an, dass eine gesetzliche Konkretisierung der Aufgaben der Jugendhilfeplanung in § 80 SGB VIII in Bezug auf Inklusion und Barrierefreiheit sowie der Besetzung des Jugendhilfeausschusses im Hinblick auf die Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und ihren Verbänden erfolgt. Auch sollte der Einbezug der Träger der Eingliederungshilfe in die Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII geprüft werden.

Vorschlag 2:

Dieser Vorschlag wird von den Fachverbänden für Menschen mit Behinderung begrüßt. Sie regen an, nach „inhaltlich“ zu ergänzen „in Hinblick auf Barrierefreiheit, angemessene Vorkehrungen und Inklusion“.

TOP 2: Finanzierungsstrukturen

Vorschlag 1:

Diesen Vorschlag lehnen die Fachverbände für Menschen mit Behinderung in seiner Allgemeinheit ab. Gleichwohl sollte aus ihrer Sicht klargestellt werden, was unter „ambulanten Hilfen“ zu verstehen ist. Eine Konkretisierung der Aufgaben der Träger der öffentlichen Jugendhilfe in § 36 a Absatz 2 Satz 1 SGB VIII halten die Fachverbände für Menschen mit Behinderung daher für sinnvoll und geboten. Darüber hinaus sollte klargestellt werden, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht nur passiv die Angebote „zulassen“ soll, sondern vielmehr einen Sicherstellungsauftrag hat, dass die „niedrigschwellige Hilfen“ nach den §§ 11 bis 21 SGB VIII barrierefrei und inklusiv zur Verfügung stehen.

Vorschlag 2:

Eine Pauschalfinanzierung für sozialräumliche und niedrigschwellige Angebote ist schon jetzt im Rahmen des Zuwendungsrechts möglich. Sofern erforderlich kann eine Klarstellung erfolgen, dass das Zuwendungsrecht auch für die Angebote der niedrigschwelligen Hilfen gilt, auf die ein Rechtsanspruch besteht.

Warum eine neue Finanzierungsform eingeführt werden sollte, ist nicht nachvollziehbar. Erst recht sollte damit keiner – überholten – Diskussion über die Auswahlentscheidungen zugunsten einzelner Partner in Sozialräumen Vorschub geleistet werden. Eine Ermächtigungsgrundlage, die einen Eingriff in Art. 12 GG darstellt, lehnen die Fachverbände für Menschen mit Behinderung ab. Wichtig ist es aus der Sicht der Fachverbände auch, dass durch die Reform der Kinder- und Jugendhilfe keine neuen Spielräume für die Leistungsgestaltung in Form von Ausschreibungen von sozialen Dienstleistungen geschaffen werden. Aufgrund der bestehenden Erfahrungen mit Ausschreibungen von sozialen Leistungen besteht die Sorge, dass der Gesetzgeber durch die Öffnung von Spielräumen bei der Leistungsgestaltung die Anwendung des Vergaberechts ermöglicht. Die negativen Erfahrungen aus den SGB III und SGB V dürfen nicht in den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und in die Rehabilitation und Teilhabe Einzug halten.

Eine pauschale Finanzierung über das Zuwendungsrecht halten die Fachverbände für Menschen mit Behinderung grundsätzlich für möglich, wenn sichergestellt ist, dass auf der Seite des Leistungsberechtigten individuelle Rechtsansprüche stehen. Insofern können sich die Fachverbände für Menschen mit Behinderung Top 2, Vorschlag 2 als pauschale Finanzierung nach dem Zuwendungsrecht nur in Kombination mit TOP 1, Vorschlag 2 vorstellen.

Eine Pauschalfinanzierung rein objektiv-rechtlicher Verpflichtungen birgt hingegen nach Auffassung der Fachverbände für Menschen mit Behinderung immer die Gefahr einer Deckelung der Leistungen.

Vorschlag 3:

Diesen lehnen die Fachverbände für Menschen mit Behinderung ab.

TOP 3: **Qualitätssicherung von Sozialangeboten zur Schaffung niedrigschwelliger Hilfezugänge für Familien**

Aus Sicht der Fachverbände für Menschen mit Behinderung sind Vorschlag 1 und 2 zu kombinieren. Darüber hinaus sind die inklusive Ausgestaltung und die Barrierefreiheit von Leistungen und Angeboten als Kriterien der Qualität zu berücksichtigen. Ausgangspunkt für Qualitätsüberprüfungen sollte darüber hinaus die Nutzerzufriedenheit sein.

Die Qualität von inklusiven niedrigschwelligen Hilfen setzt eine behindertenspezifische Fachlichkeit sowie den Einbezug von

Selbstvertretungsorganisationen sowie Diensten und Einrichtungen der Behindertenhilfe voraus.

TOP 4: Lebensorte von Familien für Prävention nutzen

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung befürworten den Vorschlag, regionale Netzwerkstrukturen auch über den Bereich der Frühen Hilfen hinaus (und nicht nur für den Personenkreis der 0-3 Jährigen) auszubauen. Im Kontext der zu beteiligenden Netzwerkstrukturen sind insbesondere auch die Frühförderstellen oder sonstige inklusiv arbeitende Dienste und Einrichtungen zu berücksichtigen. Gleichzeitig weisen sie darauf hin, dass hierfür notwendige Ressourcen bereitgestellt werden müssen.

E. Für den Sachverhalt relevante Bewertungskriterien

Zum 2. Spiegelstrich merken die Fachverbände für Menschen mit Behinderung an, dass die Rechtsansprüche von Kindern und Jugendlichen nicht nur „gewahrt“ bleiben, sondern „gestärkt“ werden sollten.

Zum dritten Spiegelstrich regen die Fachverbände für Menschen mit Behinderung an, dass in der Klammer, nach „Wunsch- und Wahlrecht“ ergänzt wird: „und Bedarfsgerechtigkeit“.

Berlin, 03.06.2019